

Expertenkommission Fall Alessio

Empfehlungen

zur

**Weiterentwicklung eines kooperativen
Kinderschutzsystems
im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

Freiburg i.Br., 8.12.2016

Einleitung

Im Januar 2015 verstarb im Hochschwarzwald das dreijährige Kind Alessio an den Folgen von Misshandlungen, die ihm vom Stiefvater beigebracht worden waren. Der Tod des Kindes rief in der Öffentlichkeit heftige Reaktionen hervor, die sich auch gegen das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald richteten. Bis zum Tod des Kindes hatte es lang währende Kontakte zwischen dem Sozialen Dienst des Jugendamtes und der Familie gegeben.

Der Kreistag des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald beschloss daraufhin, den Fall Alessio aufzuarbeiten und zwar in der Weise, dass zum einen eine interne Analyse und Aufarbeitung der Arbeit des Kreisjugendamtes im konkreten Fall erarbeitet werden sollte. Mit dieser Arbeit betraute der Landkreis das Deutsche Jugendinstitut in München, das durch Dr. Heinz Kindler im Februar 2016 seinen Abschlussbericht¹ vorlegte (im folgenden DJI-Gutachten).

Zum anderen wurde eine Expertenkommission (im folgenden Kommission) eingesetzt, die die Strukturen des kooperativen Kinderschutzes im Landkreis beleuchten und Empfehlungen erarbeiten sollte. Diese Gruppe setzte sich zusammen aus:

Jochen Teigeler, Präsident des Landgerichts a.D., als Vorsitzender

sowie

Dr. Jens-Uwe Folkens, vormals Leiter der Kinderklinik Offenburg

Dr. Roland Fressle, niedergelassener Kinder- und Jugendarzt, Freiburg

Roland Kaiser, Leiter des Dezernats Landesjugendamt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales, Baden – Württemberg

Georg Kohaupt, Vertreter von „Die Kinderschutz-Zentren“, Köln

Thomas Krebs, Familienrichter, Direktor des Amtsgerichts Lahr

Prof. Dr. Susanne Scheller, Professorin an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, Villingen-Schwenningen

Lydia Schönecker, Referentin für Kinder- und Jugendhilferecht, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, Heidelberg

Wolfgang Trede, Leiter des Kreisjugendamtes Böblingen.

Die Kommission nahm im Juni 2015 mit einer ersten Sitzung die Arbeit auf, die in fünf weiteren Sitzungen fortgesetzt wurde. Daneben wurden in nach Fachgebieten gebil-

¹ Heinz Kindler, Christine Gerber & Susanna Lillig; Wissenschaftliche Analyse zum Kinderschutzhandeln des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im Todesfall des Kindes A.; München 2016

deten Untergruppen Gespräche geführt mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreisjugendamtes und zwar sowohl mit Fachkräften als auch der Fachbereichs- und ASD-Leitung. Die Kooperation in Sachen Kinderschutz im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wurde erörtert mit dem Familiengericht Freiburg, dem Polizeipräsidium Freiburg und dem Pädiatrischen Kinderschutzzentrum Freiburg. Schließlich wurden erste Einschätzungen der Kommission diskutiert mit der Sozialdezernentin des Landratsamtes und dem Leiter des ASD.

Die Kommission sah ihre Aufgabe nicht darin, das Kinderschutzverfahren Alessio nochmals aufzugreifen und zu bewerten. Das war schon mangels Aktenkenntnis, die den Mitgliedern aus Gründen des Datenschutzes verwehrt war, nicht möglich und auch nicht erforderlich, weil diese Aufgabe vom Sachverständigen Dr. Kindler und seinem Team wahrgenommen worden war. Auf der anderen Seite waren dessen Erkenntnisse für die Kommission bei der Erarbeitung von Empfehlungen für eine Weiterentwicklung des Kinderschutzes im Landkreis von besonderer Bedeutung. Das bedingte – leider – auch eine Verzögerung in der Arbeit der Kommission, weil erst mit Vorlage und auf Basis des Münchener Gutachtens eine sinnvolle Arbeit möglich war.

Auf Grundlage des DJI-Gutachtens und der oben genannten Gespräche sowie nach Durchsicht der einschlägigen Verfahrensregelungen zum Kinderschutz des Jugendamtes des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald hat die Kommission

- zum einen die **internen aufbau- und ablauforganisatorischen Strukturen** des Kinderschutzverfahrens im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald untersucht und diese mit den im bundesdeutschen Fachdiskurs vorhandenen Standards abgeglichen (Teil 2).
- Zum anderen hat die Kommission geprüft, wie die **externen Kooperationsstrukturen** mit den für den Kinderschutz relevanten Institutionen gestaltet sind, d.h. mit dem Bereich der Gesundheitsversorgung (hier insbesondere mit der Pädiatrie), dem Familiengericht und der Polizei (Teil 3).
- Wie eine gute Kooperation und Kommunikation im Kinderschutz vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen zur **Schweigepflicht** und zum **Sozialdatenschutz** gelingen kann und welche Vorkehrungen dafür getroffen werden können, wird in einem Teil 4 zusammengefasst.
- Zur Rahmung unseres Berichtes stellt die Kommission – gewissermaßen vor der Klammer – Ergebnisse der überörtlichen Berichterstattung zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald vor, um abschätzen zu können, ob das Jugendhilfegeschehen im hiesigen Landkreis **Auffälligkeiten im interkommunalen Vergleich** aufweist (Teil 1).

Die Kommission hat ihren Auftrag aus den im Fall Alessio aufgeworfenen Problemen sowie dem Beschluss des Begleitausschusses hergeleitet. Die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den in die Hilfen für Familien eingebundenen Leistungserbringern hat sie aus Zeitgründen – die Kommission ist ehrenamtlich tätig – nicht untersuchen können. Außerdem hat sie sich nicht mit den Qualitätsstandards und speziellen Kooperationsproblemen bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen durch sexuelle

Gewalt oder das Erleben von Partnerschaftsgewalt beschäftigen können. Auch die Herausforderungen durch unbegleitete Kinder und traumatisierte Familien im Flüchtlingsbereich waren nicht Gegenstand der Untersuchung.

1. Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Die nachstehenden weitgehend statistischen Erfassungen zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und deren Einbettung in einen Vergleich mit anderen Stadt- und Landkreisen betreffen zwar nicht unmittelbar die Aufgabenstellung der Kommission. Gleichwohl hat die Kommission beschlossen, diese ihr vorliegenden Erhebungen in einer Vorbemerkung in den Schlussbericht aufzunehmen, weil die finanzielle Ausstattung der Jugendamtsarbeit im Landkreis sowie die Fallzahlen je Jugendeinwohner durchaus einen Hinweis geben können, welchen Stellenwert die Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald einnimmt.

Das KVJS-Landesjugendamt erarbeitet und veröffentlicht in einem fünfjährigen Zyklus den landesweiten „Bericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg“. Die Berichterstattung beinhaltet eine verlässliche, für alle Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg einheitliche Datenbasis zur Abbildung der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen, von Angebots- und Leistungsstrukturen in anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie zu sozialstrukturellen Gegebenheiten in den Stadt- und Landkreisen als Rahmung des Jugendhilfehandlens. Die nachstehenden Einschätzungen erfolgen vor dem Hintergrund der vielfältigen grundlegenden Ergebnisse des aktuellen Berichts aus dem Jahr 2013. Es handelt sich dabei um analytische und empirisch fundierte, vergleichende Standortbestimmungen auf Kreisebene. Eine Aussage zur Binnendifferenzierung innerhalb der Stadt- und Landkreise ist mit der erfassten Datengrundlage nicht möglich. Die kreisspezifischen Analysen zum Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wurden auf der Datenbasis der Jahre 2006 bis 2013 erstellt. Darüber hinaus wurden ergänzend aktuellere Befunde aus dem Jahr 2014 herangezogen.²

Sowohl in Baden-Württemberg insgesamt als auch im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald war im Beobachtungszeitraum ein spürbar steigender Bedarf an erzieherischen Hilfen zu verzeichnen, der sich zum einen in einem kontinuierlichen Anstieg der **Fallzahlen** im ambulanten und teilstationären Hilfesegment niederschlägt und zum anderen an einer stetigen Zunahme der Hilfen im stationären Bereich abzulesen ist. Der nicht-stationäre Sektor wurde im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald kontinuierlich ausgebaut und gestärkt – der Fallzahlzuwachs in der Summe der ambulanten und teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 und 3, §§ 29-32 SGB VIII) lag im

² vgl. Binder, K./Bürger, U. (2014): Kreisbezogene Auswertungen der Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung und anderer individueller Hilfen im Jahr 2014. Tabellen (http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/jugendhilfeplanung/Jaehrliche_Auswertung/Tabellen_HzE_2014.pdf; abgerufen am 13.08.2016)

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im Zeitraum von 2006 bis 2013 mit 89 Prozent erkennbar über dem landesweiten Durchschnitt (Baden-Württemberg: +47 %). Auch im Jahr 2014 war ein weiterer, leichter Anstieg der nicht-stationären Hilfen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zu verzeichnen (+5 %), während sich das Fallzahlgeschehen in Baden-Württemberg insgesamt relativ konstant hielt (+1 %).

Mit dem Ausbau der ambulanten und teilstationären Hilfen ging landesweit ein zeitgleicher Anstieg der stationären Fallzahlen einher. Die stationären Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und in Heimerziehung sowie sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII) haben im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im Beobachtungszeitraum von 2006 bis 2013 um 10 Prozent zugenommen (Baden-Württemberg: +8 %). Im Jahr 2014 war erstmalig seit dem Jahr 2006 ein Rückgang der Fremdunterbringungen im Kreis von 9 Prozent zu verzeichnen. Im Ergebnis lag die Inanspruchnahme der stationären erzieherischen Hilfen (§§ 33, 34 SGB VIII) im Jahr 2014 dennoch bei 6,92 je 1.000 der 0- bis unter 21-Jährigen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und damit nah beim mittleren Wert der 35 Landkreise in Baden-Württemberg (Landkreise insgesamt: 7,70). In Relation zu den sozialstrukturellen Belastungsfaktoren des Kreises entspricht die stationäre Hilfehäufigkeit im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald damit aus einer analytischen Perspektive dem statistisch erwartbaren Wert. Insgesamt betrachtet zeigt sich in der Hilfepraxis des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald eine breite und sehr ausgewogene Ausschöpfung der einzelnen Hilfearten.

In einer weiteren kreisvergleichenden Perspektive – den **Ausgaben** für erzieherische Hilfen je Jugendeinwohner – weist der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im Jahr 2013 mit 332 € je 0- bis unter 21-Jährige einen Wert auf, der über dem mittleren Wert der Landkreise liegt (Landkreise insgesamt: 284 €), wodurch sich der Kreis im oberen Drittel der Landkreisverteilung positioniert. Auch im Jahr 2014 lag der Ausgabenwert je Jugendeinwohner im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald über dem Durchschnitt der Landkreise Baden-Württembergs. Gemessen an den sozialstrukturellen Rahmenbedingungen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald liegen die Ausgaben für erzieherische Hilfen im Kreis damit höher, als man dies aus rein analytischer Sicht erwarten könnte. Die Ausgabenentwicklung des Landkreises lag im landesweiten Vergleich dementsprechend erkennbar über dem mittleren Wert der Landkreise und des Landes Baden-Württembergs insgesamt.

Im Hinblick auf die **personellen Ressourcen**, über die das Kreisjugendamt in seinen Sozialen Diensten verfügt, um Familien und Kindern auch in kritischen Phasen der Erziehung – gegebenenfalls bei der Planung zielgerichteter familiärer Unterstützung oder geeigneter Hilfe – beraten und unterstützen zu können, bewegt sich der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald mit einem leicht überdurchschnittlichen Wert nah beim mittleren Wert der Landkreise in Baden-Württemberg. In Relation zu den Belastungsfaktoren bewegt sich der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald damit in einer plausiblen Dimension. Die personellen Ressourcen in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen liegen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im oberen Bereich der Landkreisverteilung. Die Erziehungs- und Familienberatungsstellen unterstützen

Kinder, Jugendliche und deren Eltern bei der Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme. In einer Gesamtschau der personellen Ressourcen in den Sozialen Diensten und den Erziehungs- und Familienberatungsstellen liegt der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald damit sowohl im Jahr 2013 als auch im Jahr 2014 über dem Vergleichswert der Landkreise insgesamt und positioniert sich im oberen Drittel der Landkreisverteilung.

Zusammenfassend lässt sich mit den dargestellten Befunden für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald insgesamt ein breites Leistungsprofil im Feld der Hilfen zur Erziehung konstatieren, das sich – gemessen an den sozialstrukturellen Rahmenbedingungen im Kreis – analytisch betrachtet in einer plausiblen Dimension bewegt. Darüber hinaus lassen die Zahlen erkennen, dass der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald auch in weiteren Leistungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. im Bereich der Kindertagesbetreuung) ein hohes Engagement zur Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Infrastruktur aufweist, um jungen Menschen und deren Familien möglichst frühzeitige und niederschwellige Unterstützung bieten zu können.

2. Interne Abläufe

In Gesprächen mit den Fachkräften zweier ASD-Teams, dem Leiter des FB 220 „Soziale Dienste“ sowie der Sozialdezernentin wurden zahlreiche Anregungen gegeben, die für die Stellungnahme der Kommission von großem Wert sind. Die teils neu gebildeten Teams – der Tod von Alessio hat viele personelle Veränderungen gebracht – zeigten sich hoch engagiert. Eine Reihe von Veränderungen und Weiterentwicklungen, auch angeregt durch das DJI-Gutachten, wurden bereits umgesetzt. Andere befinden sich in der Entstehung. Im Mittelpunkt weiterführender Vorschläge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landkreisverwaltung standen eine Qualifizierung der Verfahrensstandards im Kinderschutz, der Wunsch nach gemeinsamer Fortbildung und einer Verbesserung der Fallbesprechungen und Supervisionen.

2.1. Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Verfahrensstandards für das Kinderschutzverfahren im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Nach Durchsicht der schriftlich fixierten Verfahrensstandards und der einschlägigen Formulare bzw. Arbeitshilfen, der Befunde aus dem DJI-Gutachten sowie nach Gesprächen mit den Fachkräften aus dem Sozialen Dienst schlägt die Kommission eine **Überarbeitung und Differenzierung der Standards für das Verfahren zur Einschätzung einer Gefährdung des Kindeswohls gem. § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“** vor, sowie eine entsprechende Anpassung der Formulare und Arbeitshilfen. Dies sollte eingebettet sein in einen gemeinsamen Qualitätsentwicklungsprozess unter Einbeziehung von Leitungs- und Basismitarbeitern aller mit jugendamtlichen Aufgaben aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) befassten Fachbereiche des Dezernats für Soziales und Jugend, d.h. der Fachbereiche FB 220 „Soziale Dienste“, FB 240 „Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche“ und FB 250 „Jugendamt“. Es wird empfohlen, den Qualitätsentwicklungsprozess extern begleiten zu lassen. Denn erfahrungsgemäß dient es einem erfolgreichen Weiterentwicklungsprozess, wenn externe sachkundige Personen, z.B. ein mit Kinderschutzverfahren vertrautes Praxisforschungsinstitut, die Strukturierung und Dokumentation eines solchen Prozesses übernehmen.

Die Kommission kann und will an dieser Stelle dem empfohlenen Qualitätsentwicklungsprozess nicht vorgreifen, weil ein derartiger Prozess vielschichtig ist und sich erfahrungsgemäß zahlreiche Ergebnisse erst durch die Diskussion vor Ort in Kenntnis der lokalen Besonderheiten ergeben. Die Kommission möchte aber zumindest in Stichworten einige **Hinweise auf sinnvolle Veränderungen der vorliegenden Verfahrensstandards und Arbeitshilfen** geben:

- Der Bogen „Erstkontakt nach einer Gefährdungsmeldung“ sollte erweitert werden um
 - weitere Daten zur Familienkonstellation (wie z.B. im Stuttgarter Kinderschutzbogen) und zu **biografischen Belastungen aber auch Ressourcen** der (Haupt-)Bezugspersonen und des Kindes bzw. der Geschwister. Sehr sinnvoll kann dafür auch die Erstellung eines Genogramms sein. Im Rahmen des amtsinternen Qualitätsentwicklungsprozesses sollten diese Erweiterungen auch in die Fallrecherche/Anamnese-Bögen der Hilfefälle außerhalb des Kinderschutzes aufgenommen werden.
 - eine **differenziertere Checkliste** zur Einschätzung, wie gut das Kind versorgt ist, ob es altersadäquat beaufsichtigt und gefördert, und vor Gefährdungen geschützt ist, wie das Erscheinungsbild des Kindes ist und wie die Eltern-Kind-Interaktion eingeschätzt wird. Die einzelnen Items sollten auch etwas spezifiziert werden, um den Blick zu schärfen und die Ergebnisse der Einschätzung möglichst reliabel zu gestalten.
- Der „Bewertungsbogen“ sollte einen Aufforderungscharakter haben, anzugeben, aufgrund welcher Überlegungen das Fachteam zu der gewonnenen Risikoeinschätzung gelangt. Hier sollte auch der Abwägungsprozess im Fachteam dokumentiert werden müssen. Der Bogen sollte zudem eine zusammenfassende Einschätzung enthalten: Was ist das zentrale bzw. sind die zentralen Probleme der Familie (z.B. psychische Erkrankung der Mutter, Gewalttätigkeit des Vaters)? Was soll bzw. muss sich verändern?
- Der „Folgekontaktbogen“ in laufenden Kinderschutzfällen sollte **auf mögliche Veränderungen** eingehen
 - zum einen bezogen auf jene Items, bei denen zu Beginn der Kinderschutzmaßnahme Probleme gesehen worden waren (z.B. hat sich das Kind positiv entwickelt, sind unzumutbare Rahmenbedingungen nachweislich beseitigt worden?),
 - zum anderen auf sonstige kinderschutzrelevante Items (z.B. ungünstige Veränderungen in anderen Bereichen, wenn etwa die Großmutter als Schutzfaktor wegen einer Erkrankung wegfällt).
- Es sollte zudem die **Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern** genauer angeschaut und evaluiert werden (mit entsprechenden Fragen im Formular). Hilfreich ist dabei auch eine fortlaufende Bewertung der Hilfeakzeptanz, der Problemakzeptanz und der Problemkongruenz durch die (Haupt-)Bezugspersonen. Mit letzterem ist das Maß der Übereinstimmung in der Problemwahrnehmung zwischen Eltern und Kinderschutzfachkräften gemeint.
- Der Bewertungs- und Folgekontaktbogen sollte ergänzt werden durch einen Abschnitt „**Sicherheitseinschätzung**“, der beispielhafte Bedrohungen der Sicher-

heit des Kindes aufführt im Sinne einer Checkliste mit einer abschließenden Beurteilung des Handlungsbedarfs.

- Das gesamte Verfahren sollte mit Hilfe eines **Ablaufschemas** transparent dargestellt werden und von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verbindlich angewendet werden.

Zu berücksichtigen ist bei der Erarbeitung neuer Arbeitshilfen und Checklisten aber auch die kritische Fachdiskussion über den Grenznutzen der Bögen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung.³ Sehr differenzierte Bögen mit vielen Ankerbeispielen erhöhen zwar die Reliabilität der Gefährdungseinschätzung und minimieren das Risiko, nicht an alles gedacht zu haben. Sie schärfen also durchaus den Blick für ansonsten übersehene Details. Auf der anderen Seite besteht aber auch die Gefahr, dass die Arbeit mit umfangreichen Bögen zeitlich zu aufwendig wird und sich damit nicht mehr alltagstauglich bewältigen lässt. Der Blick auf viele Details und das enge „Sich-Halten“ an Check-Listen kann zudem den Blick auf das Wesentliche verstellen (was ist das zentrale Problem?). Geeignete Bögen sollten mit den Fachkräften entwickelt werden, damit diese sie als zu ihnen passend in ihre Arbeit integrieren können.

2.2. Empfehlungen zur Veränderung der Entscheidungsverfahren

Entscheidungen über die „richtige“ Hilfe im Einzelfall sind in der Jugendhilfe schwierig zu treffen. Sie sind einerseits auf gut aus- und fortgebildete Fachkräfte und andererseits auf ein die jeweilige Einschätzung qualifizierendes Entscheidungsverfahren im Fachteam angewiesen. Dies gilt ganz besonders für Entscheidungen im Bereich des Kinderschutzes.

Die Kommission empfiehlt, dass die Fachteams, die bei gewichtigen Hinweisen für eine Kindeswohlgefährdung zusammenkommen und das Gefährdungsrisiko einzuschätzen haben, aus zwei Fachkräften und einer **Leitungskraft mit Fach- und Dienstaufsicht** (Fachgruppenleitung/FGL) gebildet werden sollten. Die nur schriftliche Information der FGL kann ihre physische Präsenz und Mitwirkung im Fallberatungsteam nicht ersetzen. Problematisch wäre aus Sicht der Kommission auch, wenn die FGL erst ab einer bestimmten Schwelle, also nur in sog. komplexen Fällen, einbezogen würde. Der unbestimmte Begriff „komplexer Fall“ wäre nur schwer zu definieren und ließe einen zu großen Beurteilungsspielraum zu. Als problematisch erschiene der Kommission auch, wenn in Kinderschutzfällen die fallführende Fachkraft allein entscheidet, welche Hilfe gewährt wird, auch wenn dies nach einer Fallberatung im Team erfolgt. Da hinter den „notwendigen und geeigneten“ Hilfen letztlich die Organisation Jugendamt stehen muss, sollte die Gewährung von Hilfen immer auch rückgebunden sein an die Mitwirkung der zuständigen Leitungskraft, die dazu allerdings bei der Beratung anwesend sein muss. Die Präsenz der zuständigen Leitungs-

³ Vgl. z.B. 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (Deutscher Bundestag 2013, 17. Wahlperiode, BT-Drs. 17/12200, S.296)

kraft in allen Fallberatungs- und Entscheidungsteams (Intervisionen) der Regionalteams ist nach Auskunft der Sozialdezernentin zwischenzeitlich bereits gesichert.

Zudem erscheint es sinnvoll, die Fallberatungen **methodisch gut zu strukturieren**, damit sie auch tatsächlich qualifizierend (und nicht nur die falleinbringende Fachkraft bestätigend) wirken. Hier gibt es z.B. die Methode der "Kollegialen Fallberatung", bei der jedes Teammitglied definierte Rollen einnimmt (u.a. falleinbringende Fachkraft, Supervisorin oder Supervisor, Perspektivwechsler, d.h. eine Person, die sich bewusst „auf den Stuhl eines Anderen“, z.B. jenen des Kindes, setzt, und weiteres mehr) und die durch einen klaren zeitlichen Ablauf, durch Hypothesenbildung und deren Überprüfung, Reflexion der Biografie und Lebenssituation der betroffenen Familie, durch Genogramm- und Beziehungsmapanalyse eine zutreffende Situationsbeurteilung und Handlungsplanung unterstützen kann.

2.3. Qualifizierung der sozialpädagogischen Fallarbeit durch ein systematisches Fortbildungskonzept, Leitbildentwicklung

Eine Analyse des Verlaufs des Falles Alessio war nicht Aufgabe der Kommission aus den in der Einleitung dargestellten Gründen. Offenkundig ist aber, dass der Fall die Fachkräfte vor eine Reihe von großen fachlichen Herausforderungen stellte, u.a.: Wie geht man mit Verleugnungen der Eltern um (z.B. Verleugnung von schwerer Kindesmisshandlung)? Welche Konsequenzen für das jugendamtliche Handeln gegenüber den Eltern hat die Einstellung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft? Wie ist die Bereitschaft, Hilfe anzunehmen, einzuordnen, wenn ein gemeinsames Problemverständnis nicht oder nur wenig gegeben ist? Kann man eine psychisch kranke Mutter mit ihrer Verantwortung für das Kind konfrontieren? Das DJI-Gutachten sieht in den Bereichen der Einschätzung der „Hilfeannahme“ und der Wiederholungsgefahr schwerer Misshandlungen Defizite.

Probleme dieser Art, die sich in schwierigen Kinderschutzfällen immer wieder stellen, können von den Fachkräften nur dann zufriedenstellend bearbeitet werden, wenn sie ausreichend geschult sind. Die Kommission hält es vor diesem Hintergrund für angezeigt, dem Landratsamt eine Überarbeitung des Fortbildungskonzeptes zu empfehlen.

Bisher liegt die fachliche Fortbildung ausschließlich in der persönlichen Verantwortung der jeweiligen Fachkraft. Die Kommission schlägt vor, ein Fortbildungskonzept zu entwickeln, damit alle derzeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bereichen „Hilfeplanung – Fallarbeit/Fallberatung – Kinderschutz“ die nötige Kenntnis über die „Philosophie“ des jugendamtlichen Handelns im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald haben, eine gemeinsame Haltung ausbilden können und über das entsprechende Handlungswissen verfügen

Fortbildungsinhalte sollten u.a. sein:

- Kenntnis der eigenen Verfahrensstandards und der Hilfeplanung,

- Grundlagen des Kinderschutzes
- Methoden der Fallberatungen/Interventionen
- Handlungssicherheit für die konflikthafte Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind in einer Kinderschutzkrise
- gelingende Kooperation im Kinderschutz (u.a. Vermittlung von Kenntnissen im Datenschutz, zur familiengerichtlichen Rechtsprechung).

Sehr gute Erfahrungen wurden andernorts dabei mit gemeinsamen Fortbildungen von Fachkräften des Jugendamtes mit jenen der verschiedenen Kooperationspartner gemacht.

Zur Realisierung der Empfehlungen zum gesamten Fortbildungskonzept, in dem auch ein Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verankern wäre, hält es die Kommission für erforderlich, **eine koordinierende Stelle** (bzw. einen ausreichend bemessenen Stellenanteil) einzurichten. Ein „Kordinator bzw. eine Koordinatorin Fortbildung“ wäre von der Alltagsarbeit entlastet und hätte insofern den notwendigen zeitlichen Spielraum und die Verantwortung, um sich systematisch und kontinuierlich dieser Aufgabe widmen zu können.

Eine gemeinsame Haltung zur Arbeit im Kinderschutz kann erfahrungsgemäß gestützt werden durch **ein Leitbild Kinderschutz** für alle mit den jugendamtlichen Aufgaben befassten drei Fachbereiche möglichst unter Einbeziehung der freien Träger sowie der Pflegefamilien, die Jugendhilfeleistungen im Auftrag des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald erbringen. Der Kommission ist bekannt, dass ein allgemeines Leitbild für die Arbeit des Jugendamtes bereits entwickelt worden ist. In den Gesprächen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes ist allerdings der Eindruck entstanden, dass das Leitbild nicht überall gegenwärtig ist. Da überdies im bestehenden Leitbild der Kinderschutz als wichtige Aufgabe des Jugendamtes bislang keine Berücksichtigung findet, sollte im Zuge des bereits angesprochenen Qualitätsentwicklungsprozesses das vorhandene Leitbild mit Blick auf den Kinderschutz geschärft und seine Bedeutung in Erinnerung gerufen werden.

2.4. Empfehlungen bezogen auf die interne Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen im Sozialdezernat

Die jugendamtlichen Aufgaben sind im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald auf drei Fachbereiche aufgeteilt (FB 220 Sozialer Dienst, FB 240 Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Müllheim, FB 250 Jugendamt). Es wird empfohlen, mit Blick auf den Kinderschutz auch die **internen Schnittstellen** zwischen den Fachbereichen, insbesondere zwischen den Sozialen Diensten und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu überprüfen und die Zusammenarbeit, wo nötig, zu verbessern.

So sollten **interne Verfahrensregelungen** aufgestellt bzw. die vorhandenen überprüft werden, wie in allfälligen Konflikten zwischen der Fachgruppe „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ im FB 250 „Jugendamt“ und den Fachgruppen ASD im FB 220 „Soziale Dienste“ vorgegangen wird. Erfahrungsgemäß entstehen in vielen Jugendämtern an

der Schnittstelle zwischen Ökonomie und Sozialarbeit Konflikte. Dies scheint auch im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald der Fall zu sein. So sollten (durchaus legitime) Steuerungsvorgaben der Hausspitze z.B. zum zeitlichen Umfang von ambulanten Hilfen zur Erziehung (idR max. 5 Stunden/Woche Sozialpädagogische Familienhilfe) oder mit Blick auf die Vermeidung von Doppelhilfen im Alltagshandeln des Sozialen Dienstes nicht dazu führen, dass im Einzelfall notwendige und geeignete intensivere Hilfen aus Furcht vor einem zu hohen Begründungsaufwand nicht realisiert werden.

Die Kommission regt im Weiteren an zu prüfen, ob die im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald besonders gut ausgebauten **Angebote im Bereich der Frühen Hilfen auch in Fällen des Kinderschutzes effektiv aufeinander abgestimmt sind**. Im FB 250 „Jugendamt“ kümmert sich eine eigene Fachgruppe „Frühe Hilfen“ um Beratungs- und Unterstützungsangebote für werdende Eltern sowie für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern bis zum dritten Lebensjahr. Hier scheint es auch eine beeindruckend gute Zusammenarbeit mit den Geburtskliniken des Landkreises und in Freiburg zu geben (flächendeckender Einsatz von Screeningbögen seitens der Geburtskliniken, ggf mit Brückenbau zu den Frühen Hilfen). Gleichzeitig führen die regional organisierten Sozialen Dienste (FB 220) die sog. Begrüßungsbesuche im Haushalt von Neugeborenen im Rahmen des Projekts KiWi durch. Nach Auskunft der Landkreisverwaltung sind die Schnittstellen zwischen beiden Diensten beschrieben, Fallübergaben geklärt und auch fließende Übergänge zwischen den Frühen Hilfen und den Angeboten des ASD möglich. Zu prüfen wäre aus Sicht der Kommission, wie die Regionalteams des ASD von den Netzwerkkontakten der Frühen Hilfen zum Gesundheitsbereich, insbesondere zur Pädiatrie, profitieren können und ob die Schnittstellen zwischen den beiden Diensten auch in Kinderschutzfällen funktionieren.

2.5. Rufbereitschaft des Jugendamts, Inobhutnahmen

Die Einführung eines echten Bereitschaftsdienstes ist bedeutsam für die Polizei, die Ärzteschaft im Klinikum wie für den ärztlichen Notfalldienst. Das Pädiatrische Kinderschutzzentrum Freiburg hat im Gespräch mit Mitgliedern der Kommission geäußert, dass es mitunter nicht gelungen sei, abends oder am Wochenende eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des ASD zu erreichen, obwohl das aus ärztlicher Sicht wünschenswert gewesen wäre.

Der Schutzauftrag des Jugendamtes gilt gemäß § 8a SGB VIII rund um die Uhr. Da nach § 42 SGB VIII nur die Jugendämter eine Inobhutnahme (eine elternunabhängige hoheitliche Maßnahme zum vorläufigen Schutz von Minderjährigen in Eil- und Notfällen) anordnen können, besteht für sie eine rechtliche Verpflichtung, die Erreichbarkeit auch außerhalb der normalen Dienstzeiten abends, an Wochenenden und an Feiertagen sicherzustellen. Die Anordnungsbefugnis zur Inobhutnahme darf nach Ansicht der Kommission nicht auf Jugendschutzstellen freier Träger oder auf

die Polizei verlagert werden. Die Polizei hat nur unterstützende Funktion bei einer vom Sozialen Dienst angeordneten Inobhutnahme (vgl. Trenczek 2008).⁴

Anfang 2016 hat der Landkreis dem Führungs- und Lagezentrum der Polizei in Freiburg eine neue Erreichbarkeit bekannt gegeben. Danach soll die Polizei bei einer notwendigen Inobhutnahme außerhalb der üblichen Dienstzeiten bestimmte Einrichtungen im Landkreis kontaktieren, die Kinder und Jugendliche in Notfällen aufnehmen können. Sollte eine Rücksprache mit dem Sozialen Dienst „dringend erforderlich“ sein, so sind vier leitende Fachkräfte (Fachgruppen- und Bereichsleitung) mit je einer Mobilfunknummer hinterlegt. Die Kommission hat erhebliche Zweifel, dass dieses Modell den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Sie empfiehlt deshalb eine Rufbereitschaft mit Hilfe einer einheitlichen Mobilfunknummer, unter der tage- oder wochenweise ein Mitarbeiter des Sozialen Dienstes ständig außerhalb der üblichen Dienstzeiten erreichbar ist. Der Unterschied zum bislang praktizierten Modell des Landratsamtes besteht darin, dass in diesem Fall die Erreichbarkeit eines Mitarbeiters gewährleistet wäre. Von vier Leitungskräften des Sozialen Dienstes über das ganze Jahr gesehen eine echte Bereitschaft zu fordern, ist unzumutbar und im Einzelfall auch nicht zuverlässig genug. Darüber hinaus hätte die Polizei bei Inobhutnahmen immer einen Ansprechpartner und nicht nur wie bisher, wenn es für „dringend erforderlich“ gehalten wird. Wie dargestellt ist nur der ASD zur Inobhutnahme befugt. Polizeiliche Kompetenzen können die Entscheidung des ASD zur Inobhutnahme und zur Auswahl der aufnehmenden Institution nicht ersetzen.

Die Kommission möchte jedoch diese Ausführungen zur Rufbereitschaft nutzen, auf die Zusammenarbeit des ASD mit der Polizei einzugehen. Inobhutnahme-Situationen gehören sicherlich zu den fachlich anspruchsvollsten überhaupt. Die Jugendhilfe steht hier in einer besonderen Verantwortung. Die Trennung eines Kindes oder Jugendlichen von seiner Familie ist einer der gravierendsten Eingriffe in dessen Lebenswelt. Für die Jugendhilfe besteht die Herausforderung, sie für das Kind begreifbar zu machen und die von diesen ausgehenden negativen Wirkungen (z.B. Traumatisierungen durch unverstandene Trennungen oder eskalierende Situationen) so gering wie möglich zu halten. Das betrifft sicher nicht alle Fälle, aber auch nicht wenige. Insbesondere ist die Fachkompetenz der Jugendhilfe gefordert, wenn kleine Kinder betroffen sind und wenn eskalierende Familienkonflikte (z.B. durch Partnerschaftsgewalt oder zwischen Eltern und Kindern) besonnene Fachkräfte brauchen, die das

⁴ Trenczek, Inobhutnahme. Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe § 8a; 42 SGB VIII, 2. Aufl., Stuttgart 2008, S. 218: „Die Krisensituation erfordert es, dass entsprechende Hilfen sofort und rund um die Uhr, zu jeder Tages- und Nachtzeit verfügbar sind. Immerhin findet knapp die Hälfte der Inobhutnahmen in der Zeit nach 17 Uhr, nachts und/ oder am Wochenende statt (s. o. S. 92). Neben der leichten geographischen Erreichbarkeit der Jugendschutz- oder zumindest von Anlaufstellen ist deshalb eine funktionierende 24-stündige Rufbereitschaft des Jugendamtes unabdingbar, weil nur das Jugendamt die Inobhutnahme verfügen kann (s. u. S. 268f u. 274ff). In der praktischen Umsetzung scheint es hier in manchen Regionen immer noch erhebliche Mängel zu geben (s. o. S.93). Manche Jugendämter verzichten auf eine eigene Rufbereitschaft bzw. eigenen Kinder- und Jugendnotdienst und verlassen sich auf die Jugendschutzstellen freier Träger oder die Gewahrsamnahme und Zuführung durch die Polizei. Eine solche „Arbeitsteilung“ ist rechtswidrig und sollte schleunigst abgestellt werden.“

Kind nicht aus den Augen verlieren. Entscheidend ist deshalb, dass dem Kind/Jugendlichen so schnell als möglich in der Eingriffs- bzw. Inobhutnahmesituation fachliche Kompetenz zur Seite steht. Eine telefonische Anordnung oder Beratung durch eine Bereitschaftsfachkraft kann diese Anforderungen ebenso wenig erfüllen, wie die Polizeibeamtinnen bzw. -beamten solches sicherstellen können. Die Kommission regt aus diesen Gründen an, den Bereitschaftsdienst in der Weise auszugestalten, dass die Fachkraft in Fällen, in denen das geboten scheint, persönlich die Inobhutnahme steuert und die notwendigen Entscheidungen trifft. Eine pauschale Delegation der Inobhutnahme auf die Polizei hält die Kommission auch dann nicht für vertretbar, wenn zuvor eine telefonische Rücksprache mit der diensthabenden Fachkraft durchgeführt worden ist.

Sowohl die Polizei Freiburg als auch das Kinderschutzzentrum haben darauf hingewiesen, dass die Stadt Freiburg eine Rufbereitschaft eingerichtet habe, die sich in der Praxis sehr bewährt habe. Da gerade des Nachts und an Wochenenden im Landkreis verstärkt Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte aus der Stadt tätig sind, sollten die Bereitschaftsdienste von Stadt und Landratsamt im Interesse der Nutzer aufeinander abgestimmt werden, um nicht in Detailfragen, z.B. bei welchen Stellen die Mobilfunknummer hinterlegt wird, unnötige Abweichungen aufzubauen.

Das Personal des ASD im Landratsamt würde nach den Recherchen der Kommission einen derartigen Bereitschaftsdienst – bei entsprechender tarifgemäßer Vergütung – mittragen. Zu überlegen wäre, ob eine Leitungskraft als Hintergrundbereitschaft zur Verfügung stehen sollte für den Fall, dass komplexe und schwierige Inobhutnahmen Rücksprache- und Abklärungsbedarf erzeugen.

Die angemessene Ausgestaltung eines Bereitschaftsdienstes ist nach Kenntnis der Kommission in vielen Jugendämtern Baden-Württembergs, insbesondere im ländlichen Raum, ein ungelöstes Problem. Wir regen an, dazu auf Landesebene Konzepte und Empfehlungen zu erarbeiten.

2.6. Personalausstattung des ASD

Die Personalausstattung im ASD sollte auch unter Berücksichtigung der weiten Wege im Landkreis überprüft werden. Die Arbeitszeiten, die „auf der Strecke“ zu Hausbesuchen liegen bleiben, sollten bei der Bemessung des Personals neben Fallzahlen und Anzahl der 0- bis 21-Jährigen (und ggf. weiterer Kriterien) mit berücksichtigt werden. So wurde von den ASD-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern berichtet, dass gemeinsame Hausbesuche zu zweit und gemeinsame Gespräche (Co-Arbeit) zwar häufig sinnvoll und notwendig wären, aber schwer bis gar nicht zu organisieren seien. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die ASD-Regionalteams mit derzeit 5 bis 7 recht klein und in Urlaubs- und Krankheitsphasen besonders fragil sind. Zu prüfen wäre, ob größere Teamstrukturen erreichbar sind.

Berichtet wurde, dass bei den Fallberatungen (Intervisionen) in zwei Stunden 6 bis 9 Fälle abgehandelt werden müssen. Das ist mit Blick auf die oben beschriebenen

wünschenswerten Standards nach Ansicht der Kommission zu viel, insbesondere mit Blick auf die Gefahr, dass bei Zeitknappheit Fälle im Sinne des von Dr. Kindler beschriebenen „group think“ einfach „durchgewunken“ werden.

Die Kommission empfiehlt, den ASD personell so auszustatten, dass in Kinderschutzfällen zwei Fachkräfte regelmäßigen persönlichen Kontakt mit den Kindern und Familien haben können, dass gemeinsame Hausbesuche möglich sind und genügend Zeit für die Interventionen vorhanden ist. Bei Kindeswohlgefährdungen ist die Arbeit im Tandem oder im Team eine wesentliche Voraussetzung für eine qualitativ hochstehende Arbeit, die Fehleinschätzungen vermeiden hilft.

Ebenso sind für die Einführung eines echten Bereitschaftsdienstes (siehe 2.5) angemessene Personalmittel notwendig.

2.7. Angebote freier Träger und kommerzieller Anbieter der Jugendhilfe, Jugendhilfeplanung

Nach den Recherchen der Kommission sind **die Möglichkeiten, flexibel und auf den individuellen Bedarf zugeschnittene Hilfen zur Erziehung zu organisieren, im Hochschwarzwald begrenzt.** Nach Auskunft von Fachkräften des ASD sind der Landkreis bzw. die Kommunen dort zudem bei „niederschweligen“ tagesstrukturierenden Angeboten (wie z.B. Kernzeitenbetreuung, Hausaufgabenbetreuung an Schulen, Horte) schlecht aufgestellt. Das Spektrum bei ambulanten Hilfen zur Erziehung ist nach ihren Angaben eingeschränkt und es gibt einen Mangel an Bereitschaftspflegefamilien (die Kinder im Rahmen der Inobhutnahme als vorläufige Schutzmaßnahme bei sich aufnehmen). Dieser rührt aber wohl auch daher, dass durch lang andauernde Inobhutnahmen die Kapazität der Bereitschaftspflegestellen „verstopft“ ist. Günstig scheint zu sein, dass der FB 220 selbst über einen Besonderen Sozialen Dienst mit familientherapeutisch ausgebildeten Fachkräften verfügt (FG 3), die vom ASD in Hilfen mit eingebunden werden können.

Um diese Situation zu verbessern, ist aus Sicht der Kommission einerseits die Abklärung des jeweiligen Bedarfs und eine bedarfsorientierte Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII sowie andererseits eine enge Abstimmung zwischen dem Landkreis als öffentlicher Träger der Jugendhilfe und den Hilfe leistenden freien Trägern der Jugendhilfe speziell im Hochschwarzwald sinnvoll und notwendig. Dies kann im Rahmen der bestehenden Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII geschehen bzw. in noch zu schaffenden regionalen Untergliederungen der AG, sofern dies sinnvoll erscheint. Zudem ist zu prüfen, ob durch Kooperationsabsprachen mit der Stadt Freiburg oder angrenzenden Landkreisen Engpässen – vor allem im stationären Bereich und bei den Bereitschaftspflegestellen – entgegengewirkt werden kann. Nach Auskunft der Landkreisverwaltung sind hier bereits erste Schritte gemacht worden, bzw. es gibt bereits Vereinbarungen mit dem Landkreis Emmendingen.

Aufbau und Pflege einer effektiven Jugendhilfeplanung erfordern nach Ansicht der Kommission ebenfalls ausreichende koordinierende Stellenanteile. Es sollte geprüft werden, ob solche bislang im gebotenen Maß vorhanden sind.

2.8. Expertenpool

Kindeswohlgefährdungen haben sehr unterschiedliche Kontexte. Sie berühren oft Bereiche, in denen Fachkräfte des Jugendamtes keine oder keine ausreichenden Kenntnisse haben. Daher kann es eine große Hilfe sein, Expertinnen und Experten für besondere Problemlagen für eine anonyme Fallberatung beratend hinzuziehen zu können (z.B. aus den Bereichen Kinder- und Erwachsenenpsychiatrie, Familientherapie, Pädiatrie oder Fachleute für den Kinderschutz bei sexueller Gewalt und Partnerschaftsgewalt). Ein Expertenpool hilft, in Krisensituationen schnell und unbürokratisch fachlichen Rat zu erhalten und dann angemessen zu handeln. Die Kommission gibt den Aufbau eines entsprechenden Netzwerks zu bedenken.

2.9. Überarbeitung der „Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe mit den freien Trägern“

Die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern bzw. den kommerziellen Anbietern von Hilfen wurde im DJI-Gutachten nicht untersucht. Auch die Kommission konnte mangels Einsicht in die Fallakte hier nur die Verfahrensstandards zur Kenntnis nehmen. Wir beschränken uns daher auf einige kurze Bemerkungen zur „Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe mit den freien Trägern“ (Anlage 1 in der Drucksache-Nr. DRS 77/2015 des Jugendhilfeausschusses „Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 8a und 72a SGB VIII nach dem Bundeskinderschutzgesetz“).

Diese Vereinbarung folgt zunächst den Vorgaben des § 8a SGB VIII: Werden einer Fachkraft eines freien Trägers gravierende Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bekannt und ist diese in der Einschätzung mit einer „insofern erfahrenen Fachkraft“ bestätigt, soll die Fachkraft mit den Erziehungsberechtigten sprechen und auf geeignete Hilfen hinwirken. Eine Meldung an das Jugendamt gegen den Willen der Erziehungsberechtigten erlaubt (und fordert) das Gesetz nur, wenn die Eltern geeignete Hilfen nicht annehmen oder diese nicht wirksam sind.

In obiger Vereinbarung wird aber ein neuer Meldegrund eingeführt, der in der Vorgabe des § 8a SGB VIII nicht enthalten ist: „Wenn ihm geeignete Hilfen nicht bekannt sind, soll der Träger das Jugendamt informieren“.

Für die anspruchsvolle Arbeit mit den Erziehungsberechtigten hat der Gesetzgeber den Fachkräften der Freien Träger „insoweit erfahrene Fachkräfte“ zur Seite gestellt. Diese beraten nicht nur bei der Frage der Gefährdungseinschätzung, sondern auch bei der Frage geeigneter Hilfen für die Familie. Zudem werden die meisten geeigneten Hilfen durch Vermittlung des Jugendamtes veranlasst. Daher ist ein sinnvoller

Weg zu einer Abwendung der Gefährdung häufig, mit den Erziehungsberechtigten zu sprechen und eine freiwillige Brücke zum Jugendamt zu bauen, das dann geeignete Hilfen vereinbaren kann. Diese Brücke im Gegensatz zur Meldung gegen den Willen der Eltern erleichtert die gelingende Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und damit den Schutz des Kindes.

Die oben zitierte Regelung der Vereinbarung ist ein Einfallstor zur Umgehung des § 8 a SGB VIII und zur schnellen Meldung an das Jugendamt.

Weiter heißt es in der Vereinbarung: Der Träger soll das Jugendamt informieren, wenn „er sich nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die von ihm benannten und gegebenenfalls mit den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten abgesprochenen Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann“.

Eine Kita z.B. kann vermutlich schlecht einschätzen, ob eine Beratung in einer Erziehungsberatungsstelle eine Gefährdung abwendet, wohl aber die Beratungsstelle selbst, die dieses im Prozess der Beratung tun wird und muss. Es entsteht daher beim „Hinwirken auf Hilfen“ eine Verantwortungsgemeinschaft in geteilter Verantwortung. Für die Kita z.B. ist es wichtig und sie sollte sich darüber Gewissheit verschaffen, ob die Hilfe in der Erziehungsberatungsstelle nachgefragt worden ist. Ob sie wirkt, kann nicht die Kita allein beurteilen, sondern wird die Beratungsstelle verantworten müssen.

Die Kommission regt an, die betreffende Vereinbarung zu überarbeiten.

3. Externe Kooperation im Kinderschutz

3.1. Kooperation mit dem Familiengericht

Die Kooperation mit dem Familiengericht ist im Kinderschutz eine wichtige Schnittstelle. Denn sobald im Kinderschutz Eingriffe in die elterliche Sorge in Betracht kommen, können diese regelmäßig nur in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht vollzogen werden. In dieser Zusammenarbeit müssen sich der rechtliche Maßstab des Jugendamts und des Familiengerichts für die Gefährdungsbeurteilung im Kinderschutz treffen und bewähren. Beide – Jugendamt und Familiengericht – sind hierbei an Recht und Gesetz, insbesondere auch an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, gebunden.

Das DJI-Gutachten weist mehrfach auf die Bedeutung der Kooperation zwischen dem Jugendamt und dem Familiengericht hin (insbesondere 3.2.4. des Gutachtens, S. 23), überlässt diese Frage jedoch ausdrücklich (vgl. Teil I des Zwischenberichts vom 20.10.2015, S. 5) der Beurteilung durch die Kommission. Das Gutachten wirft die Frage auf, aus welchem Grund im Fall Alessio das Familiengericht vom Jugendamt nicht angerufen worden ist.

Die Kommission hat daher zu der Frage der Kooperation zwischen dem Jugendamt und dem Familiengericht Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamts des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald, einschließlich der dortigen Leitungsebene, und mit Richterinnen und Richtern des Familiengerichts Freiburg geführt.

Die Gespräche vermittelten der Kommission den Eindruck, dass die Zusammenarbeit von beiden Seiten als gut beurteilt wird und die Verantwortung für den Kinderschutz gemeinsam konstruktiv wahrgenommen wird. Es gibt etablierte Kooperationsstrukturen, die auch über den Kinderschutz im engeren Sinne hinausgehen: regelmäßige zweiseitige Treffen bei Kooperationsterminen, beiderseitige Teilnahme und Zusammentreffen bei den Veranstaltungen des Elternkonsens-Projektes im Bezirk (einer Initiative des Landes Baden-Württemberg zur Vernetzung sämtlicher an kindschaftsrechtlichen Verfahren beteiligter Professionen), gegenseitige Erreichbarkeit und Gesprächsbereitschaft und insgesamt eine grundsätzlich vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die positive Einschätzung gilt auch für das Zusammenwirken in den mündlichen Verhandlungen des Familiengerichts. Das Familiengericht Freiburg lobt ausdrücklich, dass die Fachkräfte des Jugendamts mit einem gewissen Entscheidungsspielraum auftreten können, um beispielsweise bereits während des familiengerichtlichen Termins konkrete Hilfemaßnahmen zu besprechen.

In Einzelfragen gibt es unterschiedliche Bewertungen:

- Die Fachkräfte des Jugendamts wünschen sich, dass das Familiengericht in laufenden Verfahren ggfs. auch eigene ergänzende Ermittlungen anstellt (z.B. Hausbesuche, eigene Nachfragen bei Kindergärten/Schulen/ Ärzten); das Familiengericht verweist hierzu auf seine beschränkten Ressourcen.
- Die Fachkräfte des Jugendamts wünschen sich, dass das Familiengericht nach der Inobhutnahme eines Kindes durch das Jugendamt Einstweilige Anordnungen zur Bestätigung der Inobhutnahme zeitnah erlässt, während das Familiengericht unter Verweis auf die erfolgte Inobhutnahme (und die damit einhergehende vorläufige Sicherung des Kindeswohls) vor dem Erlass einer Einstweiligen Anordnung den Eltern zuvor rechtliches Gehör gewährt.
- Die Fachkräfte des Jugendamts wünschen sich, dass das Familiengericht häufiger Sachverständigengutachten einholt, z.B. bei der Gefährdungseinschätzung einer möglichen psychischen Erkrankung eines Beteiligten. Das Familiengericht verweist auf die eigene Einschätzungskompetenz des Jugendamts und dessen Möglichkeit, gegebenenfalls seinerseits ein Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben. Beide erwähnen hierbei fiskalische Überlegungen, jedoch nicht als ausschlaggebend.
- Die Fachkräfte des Jugendamts würden begrüßen, wenn das Familiengericht an fallbezogenen runden Tischen teilnehme. Unabhängig von den damit verbundenen Datenschutzproblemen sei dies jedoch für das Familiengericht schwierig, da ein Rollenkonflikt aufträte: Wegen richterlicher Äußerungen an einem runden Tisch vor Anhängigkeit des Falls bei Gericht könnte später eine Befangenheit der Richterin oder des Richters geltend gemacht werden; außerdem stehe zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, welcher Richter oder welche Richterin überhaupt zuständig wäre (Das Familiengericht hat keine Geschäftsverteilung nach Buchstaben, sondern eine Turnusregelung). *Nach* Anhängigkeit des Falls bei Gericht dürfe nicht der Eindruck entstehen, dass nicht der Richter bzw. die Richterin, sondern ein runder Tisch das Verfahren führe und den Fall entscheiden werde (Das wäre ebenfalls ein Befangenheitsgrund; s. a. den Verweis auf den möglichen Eindruck der Kungelei im DJI-Gutachten, S. 31 unten).
- Das Familiengericht berichtet, dass teilweise die hohe Fallbelastung im Jugendamt auffällt, was mit Personalknappheit erklärt wird.

Diese unterschiedlichen Positionen betreffen nach Einschätzung der Kommission lediglich einzelne **Detailfragen** der Zusammenarbeit. Sie sind vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Rollen des Jugendamts und des Familiengerichts im Kinderschutz zu verstehen. Teilweise liegen ihnen auch unterschiedliche Rechtsstandpunkte des Jugendamts und des Familiengerichts zugrunde, mit denen man wechselseitig leben muss, ohne dass das Jugendamt Einflussmöglichkeiten hätte. Empfehlungen der Kommission für die Verbesserung der Kooperation zwischen Jugendamt und Familiengericht lassen sich hieraus nicht ableiten. Bei Bedarf können und werden auch bereits in der aktuellen Zusammenarbeit jeweils aktuelle Fragen des Kinderschutzes oder der Zusammenarbeit allgemein bei den Kooperationstreffen mit dem Familiengericht thematisiert werden. Auch können wie bisher in dem Elternkonsens-Projekt konkrete Veranstaltungen zum Kinderschutz angeregt werden.

Die Situation gibt aus Sicht der Kommission umgekehrt Anlass, die Kooperation zwischen Jugendamt und Familiengericht in Freiburg zu loben und als Ziel anzuregen, den erreichten Stand zu halten.

Bereits im DJI-Gutachten wurde im Zusammenhang mit der Überlegung, ob aus der Einstellung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gegen Alessios Stiefvater falsche Schlussfolgerungen hinsichtlich der Erfolgsaussichten eines familiengerichtlichen Verfahrens gezogen wurden, angeregt, regelmäßig Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts in rechtlichen Fragen des familiengerichtlichen Verfahrens und des rechtlichen Maßstabs in sorgerechtlichen Entscheidungen durchzuführen; dies wird seitens der Kommission ausdrücklich unterstützt.

3.2. Kooperation mit der Polizei

Im Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Polizeipräsidiums Freiburg war die Zusammenarbeit bei Kinderschutzfällen (u.a. Inobhutnahmen) sowie bei Jugendlichen als Tätern Thema. In den beiden Gesprächen der Kommission mit Fachkräften des Sozialen Dienstes war die Kooperation mit der Polizei ebenfalls Thema.

Im Gespräch wurde deutlich, dass die Kooperation zwischen den Jugendsachbearbeitern der (uniformierten) Schutzpolizei und den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes sehr zufriedenstellend und routiniert abläuft.

Schwieriger ist die Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen, wie der von „Alessio“, da zwischen den einzelnen kriminalpolizeilichen Sachbearbeitern und den jeweiligen Fachkräften des Sozialen Dienstes keine routinemäßige Zusammenarbeit besteht. Berührungspunkte gibt es jeweils nur in wenigen konkreten Einzelfällen.

Nach Einschätzung der Polizei gibt es große Unterschiede bei den Fachkräften des Jugendamtes in Bezug auf die Kooperation im Einzelfall. Die Polizei erhofft sich von einer Weiterentwicklung der Verfahrensstandards auch eine verbesserte Kooperation.

Die Polizei wünscht sich mehr Rückmeldung seitens des Sozialen Dienstes auf Gefährdungsmeldungen. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass Vorschriften des Datenschutzes die Mitteilungsmöglichkeiten des Sozialen Dienstes beschränken. Dies sowie die Strafverfolgungspflicht der Polizei können auch zu Einschränkungen der Teilnahmemöglichkeiten der Polizeibeamtinnen und -beamten an Fallkonferenzen führen. Über die Möglichkeiten und Grenzen des Informationsaustausches sollte es übergreifende Fortbildungen und institutionalisierte Gespräche geben.

Die Polizei wünscht sich eine zuverlässigere Erreichbarkeit des Jugendamtes rund um die Uhr in Kinderschutzfällen im Sinne einer Rufbereitschaft (vgl. oben Pkt. 2.5.).

3.3. Kooperation mit Ärzten und Kliniken

Nach dem tragischen Ausgang des Falles Alessio wurden seitens des Universitätsklinikums Mängel in der Kommunikation zwischen Kinderklinik und Sozialen Diensten beklagt.

Hier wird ein historisch entstandener Konflikt zwischen der Sozialpädiatrie mit dem medizinischen Kinderschutz und der Sozialpädagogik mit dem staatlichen Schutzauf-

trag deutlich erkennbar. Kinder- und Jugendärzte, bzw. -ärztinnen haben einen starken Fokus auf die Gesundheit des Kindes. Sein gesundheitliches Wohlergehen und seine möglichst optimale Entwicklung⁵ stehen im Mittelpunkt des kinderärztlichen Handelns. Sozialpädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe haben ebenfalls die Aufgabe, Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Zudem haben sie sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1, 3 SGB VIII). Vor dem Hintergrund des – auch verfassungsrechtlich verankerten – staatlichen Wächteramts (Art. 6 Abs. 2 GG) wie ihres fachlichen Selbstverständnisses erkennen sie die Eltern als zentrale Bezugspersonen für die kindliche Entwicklung und den Schutz eines Kindes. Eltern sind daher ebenfalls wichtige Hilfeadressaten der Kinder- und Jugendhilfe. Bei belasteten Aufwuchsbedingungen bieten sie den erziehungsberechtigten Eltern Beratung und Unterstützung an, werben um die Inanspruchnahme ihrer Hilfen und zeigen ggf. die Konsequenzen einer Nichtinanspruchnahme auf. Eingriffsbefugnisse zum Handeln gegen den Willen der Eltern (z.B. die Inobhutnahme eines Kindes) bestehen erst dann, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes vorliegt, d.h. eine unmittelbar drohende konkrete Gefährdung des Minderjährigen zu befürchten ist.

Diese Verschiedenartigkeit im professionellen Selbstverständnis erzeugt – insbesondere wenn sie unausgesprochen bleibt – nicht selten Konflikte, die sich vor allem auch darin entzünden, dass jede Profession oftmals für sich die Kompetenz und die Fachkunde zur Beurteilung des Kindeswohls vor ihrem eigenen fachlichen Horizont und rechtlichen Rahmen beansprucht.

Mittlerweile hat sich aber die Erkenntnis durchgesetzt, dass beide Bereiche unverzichtbar ihre Kenntnisse und Möglichkeiten zusammenführen müssen, um Schaden von Kindern fernzuhalten. Ärzte bzw. Ärztinnen und Kliniken sind häufig die ersten, die mit der Misshandlung, dem sexuellen Missbrauch oder der schweren Vernachlässigung konfrontiert werden. Ärzte und Pflegekräfte sind gemäß § 4 KKG befugt, bei solchen gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt zu informieren, soweit sie selbst die Gefährdung nicht abwenden können. Mit der Kenntnis über diese von Ärzten und Ärztinnen erhobenen und mitgeteilten Informationen und Diagnosen wird nachfolgend der Soziale Dienst des Jugendamtes unter Übernahme der Fallverantwortung tätig.

Dass solche kooperativen Verhältnisse gewünscht werden, wurde in den Gesprächen mit den Klinikmitarbeitern, die zugleich die Vertreter des Pädiatrischen Kinderschutzzentrums an der Uni-Kinderklinik sind, sowie auch den Mitarbeitern des ASD erkennbar. Deshalb empfiehlt die Kommission, hier die nötigen Strukturen und eine funktionierende Handlungsebene zu schaffen. Dies wird für beide Bereiche eine zukünftig zu bewältigende Aufgabe darstellen. Die Kommission will dem nicht vorgreifen, kann sich aber regelmäßige fallunabhängige Gesprächskreise sowie fallbezogene Konferenzen mit allen an der Beurteilung und den möglichen Maßnahmen betei-

⁵ Definition der Weltgesundheitsorganisation: Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen.

ligten Personen und Institutionen vorstellen. Als Beispiel mag hier das wohl schon eingespielte Vorgehen bei Neugeborenen von suchtkranken Müttern dienen.

Eine wichtige Voraussetzung für eine zukünftige, förderliche Zusammenarbeit ist auch hier die gute Erreichbarkeit – auch außerhalb der regulären Bürozeiten.

In Freiburg besteht als besonderer Glücksfall ein interdisziplinäres Kinderschutzzentrum (KiZ) an den beiden, zukünftig zusammengeführten Kinderkliniken. Hier sind pädiatrisch-medizinischer Sachverstand, Psychologie und Sozialarbeit zum Thema Kinderschutz in einer Einrichtung vereint und stehen als kompetentes Bindeglied zwischen Klinik und sozialen Diensten zur Verfügung. Dieses Angebot sollte seitens des Jugendamts nach Meinung der Kommission angenommen und eine feste Kooperation etabliert werden. Eine Beteiligung des Landkreises an der Einrichtung, beispielsweise durch Finanzierung einer (Teil-)Stelle wird allerdings seitens der Klinik erwartet. Die Stadt Freiburg ist in dieser Weise in das KiZ eingebunden. Eine Einrichtung wie das KiZ kann auch bei Risikoabschätzungen hilfreich sein und dient andererseits niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten als Beratungseinrichtung, Kontaktstelle und Anlaufpunkt, wenn diese unter ihren Patienten einen Kinderschutzfall vermuten. Auch andere Einrichtungen und Dienste der sozialen Arbeit können anfragende Fachkräfte aus dem Gesundheitsbereich, die eine Kindeswohlgefährdung vermuten, auf diese Einrichtung verweisen, wenn für sie ein direktes Eingreifen nicht notwendig erscheint bzw. die Situation zu unklar ist.

Nach § 8b SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, dem Personenkreis des § 4 KKG Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ anzubieten. Eine Liste von hierfür geeigneten Fachkräften existiert bisher nicht. Das Jugendamt sollte prüfen, ob Fachkräfte des Pädiatrischen Kinderschutzentrums als „insoweit erfahrene Fachkräfte“ qualifiziert sind. Erfahrungsgemäß ist es insbesondere für Ärztinnen und Ärzte leichter, sich an Fachkräfte in medizinischen Institutionen zu wenden. Damit wäre auch einem Anliegen der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte Rechnung getragen, die sich eine fachliche Beratung und gegebenenfalls Unterstützung im Sinne des § 8b SGB VIII wünschen.

Darüber hinaus wären (gemeinsame) Fortbildungen und Informationen für den Bereich Gesundheit über die Arbeit des ASD und seine Möglichkeiten hilfreich, um einander besser zu verstehen. Dies würde dem vertrauens- und respektvollen Umgang miteinander dienen. Auch die gesetzlichen Vorgaben sind immer noch nicht allen Ärztinnen und Ärzten geläufig. Hier ist möglicherweise die Kreisärzteschaft in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt gefordert. In einigen Landkreisen existieren hierzu Kooperationsvereinbarungen, an denen eine Orientierung möglich ist.

Ein weiterer Punkt kann zur Vertrauensbildung und höheren Effizienz beitragen: Soweit unter Berücksichtigung des Datenschutzes möglich, sollten Informationsgeber und Prozessbeteiligte über den Fortgang des Verfahrens informiert werden. Dies ist in gewissem Umfang sicher möglich und hilfreich, um den Kooperationspartner weiter einzubinden und eventuell auch an den nötigen Maßnahmen zu beteiligen, z.B. wenn Kinder- und Jugendärzte, bzw. –ärztinnen regelmäßige Kontrolluntersuchungen von gefährdeten Kindern oder Jugendlichen übernehmen (s. 4.).

3.4. Fallübergreifende Kooperationsstrukturen

Fallübergreifende Kooperationsstrukturen (z.B. Runde Tische, Netzwerkkonferenzen) mit einer breiten Einbindung der im Kinderschutz tätigen Akteure sind im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bislang nicht vorhanden bzw. bestehen derzeit nur beschränkt auf den Bereich Frühe Hilfen. Letzterer konzentriert sich auf primärpräventive Hilfen für werdende Eltern, Säuglinge und Kleinkinder unter drei Jahren. Er ist mit einer eigenen Personalstelle für die Vernetzungsarbeit ausgestattet.

Seitens der Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter wurde ausdrücklich betont, dass fallübergreifende Kooperationsstrukturen auch für den Bereich Kinderschutz wünschenswert wären; sie sind im Übrigen seit 2012 auch gesetzlich ausdrücklich eingefordert (§ 3 KKG). Da deren ernsthafter Aufbau und Erhalt mit kontinuierlicher, interdisziplinärer Netzwerkpflege regelhaft zur Verfügung stehende Personalressourcen benötigt, wäre nach Ansicht der Kommission hierfür ebenfalls die Prüfung eines entsprechenden Stellenanteils angezeigt. Überlegenswert erscheint auch die seitens der ASD-Fachkräfte eingebrachte Idee eines „Kinderschutzbeauftragten“, der neben den Vernetzungsaufgaben auch den (institutionenübergreifenden) Fortbildungsbedarf eruieren und organisieren könnte.

Im Übrigen regt die Kommission an, die beiden Bereiche „Frühe Hilfen“ und „Kinderschutz“ weniger als ein Entweder-Oder zu verstehen und zu organisieren, sondern sie dort, wo es Gemeinsamkeiten und Verzahnungen gibt, zu einem Miteinander zu führen. Wichtig erscheint insbesondere, Hilfeübergänge von den Frühen Hilfen in den ASD möglichst so fließend und vertrauensvoll zu organisieren, dass der über den Einsatz Früher Hilfen eröffnete Zugang zu Familien nicht verloren geht.

4. Datenschutz

Das Thema Datenschutz wurde bereits im DJI-Gutachten als wichtiger Fortbildungsbereich erwähnt. Daneben haben sowohl die ASD-Fachkräfte als auch das Pädiatrische Kinderschutzzentrum an der Universitätsklinik (KiZ) in den mit der Kommission geführten Gesprächen den Datenschutz als für die jeweilige Kooperation hinderlich beschrieben. Das KiZ äußerte insofern deutliche Erwartungen nach klaren (Leistungs-)Anweisungen zum Umgang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben im Jugendamt (z.B. generelles Einholen einer Einwilligung bei den Eltern zur Kommunikation mit der Kinderklinik; standardisierte Einholung gegenseitiger Schweigepflichtentbindungen).

Regelmäßige Fortbildungen – wenn möglich institutionenübergreifend – könnten aus Sicht der Kommission tatsächlich hilfreich sein. Wichtig wäre hierbei sowohl die Vermittlung der den Datenschutzvorschriften zugrundeliegenden Idee, dass für einen gelingenden Kinderschutz das Angebot vertraulicher Hilfebeziehungen unerlässlich ist, als auch das konstruktive Aufzeigen der in den Datenschutzregelungen enthaltenen Handlungsspielräume. Neben den rechtlichen Fragen gehört dazu die anspruchsvolle Aufgabe, gegenüber Eltern und Kindern fortwährend Transparenz über den Umgang mit den personenbezogenen Sozialdaten herzustellen und eine ausreichende Aufklärung beim Nachsuchen um eine Einwilligung zur Informationsweitergabe. Die Sicherstellung von Hilfe und Schutz für Kinder erfordert eine Balance zwischen Vertraulichkeit und der Weitergabe von Informationen, die nur im Einzelfall hergestellt werden kann. Generelle Vorgaben sind daher regelmäßig unzulässig.

Generell wurde problematisiert, dass im Jugendamt nach einer Mitteilung einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung durch Dritte noch kein standardisiertes Verfahren zur Rückmeldung an die mitteilende Stelle vorgesehen sei, obwohl der Wunsch nach weiterer Beobachtung bzw. Begleitung der Kinder bestehe. Dieses Informationsanliegen wird aus vielen Richtungen vorgetragen, und ist ein berechtigtes und nachvollziehbares Kooperationsanliegen im Kinderschutz. Zusammenarbeit ist keine Einbahnstraße. Datenschutzrechtlich grundsätzlich unproblematisch möglich wäre die Implementierung einer routinemäßigen Rückmeldung seitens des Jugendamts, dass die Mitteilung angekommen und in weiterer Bearbeitung ist. Weitergehende Rückmeldungen knüpfen sich jedoch an die Beachtung der im Einzelfall mit der Familie ausgehandelten Vertraulichkeit. Die Kommission regt dementsprechend an, im Rahmen der fallübergreifenden Kooperation auch das Thema Rückmeldung nach der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung nochmals zu thematisieren und gegebenenfalls über Vereinbarungen nachzudenken, in deren Rahmen z.B. verbindlich festgelegt sein könnte, dass die jeweilige Fachkraft versuchen soll, mit den Personensorgeberechtigten die Rückmeldung und deren dafür eventuell notwendige Einwilligung zu thematisieren.

5. Schlussbemerkungen

Die Kommission hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten versucht, Empfehlungen für eine Weiterentwicklung des kooperativen Kinderschutzes im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zu erarbeiten und zu formulieren. Angesichts der teilweise erregten Diskussion in der Öffentlichkeit nach dem Tod des Kindes Alessio sieht die Kommission Anlass zu der Feststellung, dass die gegebenen Empfehlungen nach Zahl und Umfang kein Indiz dafür sind, der Kinderschutz im Landkreis läge im Argen. Die vorgefundenen Verfahrensstandards für den Kinderschutz und die Vorkehrungen des Landkreises zur Gewährleistung einer fachlich guten Jugendhilfeleistung sind vielmehr respektabel, und es haben sich keine grundsätzlichen Strukturprobleme offenbart. In den Interviews haben wir Fachkräfte erlebt, die fachlich sehr gut, differenziert, mit hohem Engagement und offen über ihre Arbeit berichtet haben, und Leitungskräfte, die für kritische Nachfragen offen und gut informiert waren sowie sich verantwortungsbewusst zeigten. Wir bedanken uns bei allen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern sehr herzlich für ihre Kooperationsbereitschaft.

Abschließend ist es uns wichtig darauf hinzuweisen, dass auch das beste Kinderschutzsystem keine Garantie dafür bieten kann, dass Kinder oder Jugendliche vor schwerer Misshandlung oder sogar Tötung durch Dritte mit Sicherheit bewahrt werden. Dennoch sollte unser Bestreben darauf gerichtet sein, aus solchen tragischen Fällen zu lernen, das eigene Kinderschutzsystem auf den Prüfstand zu stellen und dadurch zukünftige Gefährdungen für Kinder oder Jugendliche möglichst zu minimieren. Die Kommission hofft, mit ihren Empfehlungen zur Weiterentwicklung eines kooperativen Kinderschutzsystems hierfür einen Beitrag geleistet zu haben.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

1. Die Verfahrensstandards für das Kinderschutzverfahren sollten unter Beteiligung auch von „Basis“-Fachkräften aller mit jugendamtlichen Aufgaben befassten Fachbereiche des Sozialdezernats und mit Hilfe einer externen Begleitung weiterentwickelt werden.
2. Die jeweils zuständige Leitungskraft mit Fach- und Dienstaufsicht sollte im Entscheidungsteam (Fallberatung/Intervision) anwesend sein.
3. Die Fallberatungen/Intervisionen sollten methodisch gut strukturiert werden, damit der Fall gründlich und aus unterschiedlicher Perspektive beraten werden kann.
4. Die sozialpädagogische Fallarbeit sollte durch ein systematisches Einarbeitungs- und Fortbildungskonzept unterstützt werden.
5. Das bestehende Leitbild des Jugendamts sollte um den Aspekt Kinderschutz ergänzt werden.

6. Es sollten die verwaltungsinternen Schnittstellen insbesondere zwischen den Fachgruppen ASD, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Frühe Hilfen, Besondere Soziale Dienste und Erziehungsberatungsstelle mit dem Ziel einer möglichst konsistenten und bruchfreien Fallarbeit geprüft werden.
7. Die Personalausstattung des ASD sollte so ausgestaltet sein, dass Tandemarbeit in Kinderschutzfällen möglich ist und genügend Zeitanteile für die Fallberatung vorhanden sind.
8. Es sollte eine zuverlässig erreichbare Rufbereitschaft rund um die Uhr eingerichtet werden, auch um notwendige Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII rechtskonform durch das Jugendamt durchführen zu können.
9. Im Rahmen einer kleinräumigen Jugendhilfeplanung sollte gemeinsam mit den leistungserbringenden Trägern angestrebt werden, eine bedarfsgerechte Infrastruktur insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung in allen Regionen des Landkreises zu schaffen.
10. Es wird empfohlen, einen Expertenpool aufzubauen, auf den Fachkräfte des ASD für (anonyme) Fallberatungen zurückgreifen können.
11. Die Vereinbarungen mit Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe zur Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII sollten überarbeitet werden.
12. Es wird der Aufbau einer institutionalisierten Kooperation mit dem Pädiatrischen Kinderschutzzentrum am Universitätsklinikum Freiburg empfohlen.
13. Ein fallübergreifendes Netzwerk Kinderschutz sollte eingerichtet werden.
14. Es wird empfohlen klare Zuständigkeiten und definierte Stellenanteile für die Bereiche Fortbildung, Qualitätsentwicklung, Aufbau Netzwerk Kinderschutz und Jugendhilfeplanung zu entwickeln.
15. Zur Verbesserung der Kooperation in Kinderschutzfällen soll eine datenschutzkonforme Rückmeldepraxis etabliert werden.

Relevanz dieser Empfehlungen für Personal- und Sachmittel:

- für Personalstellen im ASD (Empfehlungen Nr. 2, 7 und 8 (stärkere Präsenz der Leitung, Tandemarbeit, Rufbereitschaft).
- Stellenanteile für koordinierende bzw. planerische Aufgaben: Empfehlungen Nr. 4, 9, 13 und 14)
- weiterer Sachmittelbedarf aus den Empfehlungen Nr. 1 (externe Begleitung), 10 (Honorare) und 12 (Mitfinanzierung des pädiatrischen Kinderschutzzentrums).